

Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek über die Nutzung des Schlosses Reinbek

Diese Fassung berücksichtigt die:

1. *Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek*
2. *Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek*

Aufgrund des §28 Abs.1 Ziff.13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05 2001, vom 24.06.2004 und vom 25.8.2005 folgende Entgelt- und Tarifordnung erlassen:

§1 – Allgemeines

Für den Besuch des Schlosses Reinbek und für kulturelle Veranstaltungen, Messen, messeähnliche Veranstaltungen, Verkaufsausstellungen u.ä wird ein Entgelt in der Form eines Eintrittsgeldes, für die Anmietung von Räumen des Schlosses Reinbek ein Entgelt in der Form eines Mietzinses erhoben.

§2 – Eintrittsgeld

- (1) Für den Besuch des Schlosses Reinbek wird Eintrittsgeld erhoben. Bei gleichzeitigem Besuch von Schloß Reinbek und Museum Rade am Schloß Reinbek wird ein ermäßigtes Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes richtet sich nach den in Abs.2 festgelegten Entgelten.
- (2) Für den Besuch von Schloß Reinbek oder für den gemeinsamen Besuch von Schloß Reinbek und Museum Rade werden folgende Entgelte festgelegt:

Preisgruppe	Personenkreis	Schloß Reinbek	Schloß Reinbek u. Museum Rade
I	Erwachsene	2,50 Euro	3,- Euro
II	Schüler/innen. Studenten/innen, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger/innen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Teilnehmer/innen am Freiwilligen oder Ökologischen Jahr sowie Inhaber/innen der Jugendleiter-Card	1,25 Euro	1,75 Euro
III	Gruppentarif ab 15 Personen (Erwachsene)	Pro Person 1,75 Euro	Pro Person 2,50 Euro
IV	Gruppentarif ab 15 Personen mit Führung	Pro Person 3,- Euro	Pro Person 4,- Euro
V	Familientarif (ab 3 Personen)	3,- Euro	4,- Euro

(3) Für Schulklassen beträgt der Eintritt 1,- €pro Person.

(4) Bei Verkaufsveranstaltungen kann der Eintrittspreis nach der Kopfzahl der Besucher vereinbart werden. Der zu vereinbarende Eintrittspreis wird im Mietvertrag festgelegt.

- (5) Ist das Schloß Reinbek infolge von Veranstaltungen in Teilbereichen nicht zu besichtigen, ermäßigt sich das Eintrittsentgelt in allen Preisgruppen um 50%.

§3 – Mietzins für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

- (1) Für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek wird ein Mietzins erhoben. Die Höhe dieses Mietzinses richtet sich nach dem unter Abs.2 dieses Paragraphen festgelegten Grundmietzins. Er ist auf den Zeitraum von 10 Stunden begrenzt, jede Verlängerungsstunde wird zusätzlich mit 10% der jeweiligen Raummiete berechnet. Eine davon abweichende Regelung muss schriftlich vereinbart werden.

- (2) Der Grundmietzins beträgt pro Tag für:

Raum	Nr.	Grundmietzins
Hofsaal	03	375,- Euro
Hofsaal/Foyer	03/04	550,- Euro
Festsaal	103	550,- Euro
Festsaal mit Foyer	103/104	700,- Euro
Hofstube	04	240,- Euro
Reinbek-Zimmer	104	240,- Euro
Herzogin-Augusta-Zimmer	102	240,- Euro
Kleines Kaminzimmer	105	60,- Euro
Jagdzimmer	101	60,- Euro
Gesamter Südflügel		1.800,- Euro
Gartensaal	09	240,- Euro
Stormarnzimmer	109	240,- Euro
Großes Kaminzimmer	110	240,- Euro
Gottorfzimmer	111	240,- Euro
Alte Küche I	012	120,- Euro
Alte Küche II	013	120,- Euro
Teeküche einschl.Inventar		120,- Euro
Gesamter Nordflügel		1.400,- Euro
Galerie	112	200,- Euro
Gesamtes Schloß		3.000,- Euro

Für die Inanspruchnahme des Gottorfzimmers für Eheschließungen wird ein Grundmietzins in Höhe von 150,- € je Eheschließung festgesetzt; Absatz 1, Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung.

- (3) Bei ausschließlicher Nutzung der Außenanlagen des Schlosses (Schloßpark/Schloßhof) wird vom Bürgermeister ein gesondertes Entgelt festgesetzt.

§4 – Ermäßigter Mietzins für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

- (1) Bei einer Vermietung an Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen ermäßigt sich der unter §3 dieser Entgelt- und Tarifordnung genannte Grundmietzins für Veranstaltungen ohne Einnahmen um 50%, für Veranstaltungen mit Einnahmen um 25%.
- (2) Bei einer Vermietung des Hofsaals und/oder der Hofstube (Raum 03/04) an den Pächter des Restaurants Schloß Reinbek ermäßigt sich der unter §3 dieser Entgelt- und Tarifordnung genannte Grundmietzins um 50%.
- (3) Auf einen gesondert zu stellenden Antrag kann für
- Veranstaltungen im öffentlichen Interesse,
 - und in begründeten Ausnahmefällen der Mietzins ermäßigt bzw. erlassen werden

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§5 – Messen, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen

- (1) Bei Kunst-/Kunstgewerbeausstellungen sind anstelle eines Mietzinses 25% der durch den Aussteller erzielten Verkaufsumsätze an die Stadt Reinbek abzuführen.
- (2) Bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Stadt Reinbek als Veranstalter auftritt, werden branchenübliche Standmieten erhoben.
- (3) Für kulturelle Veranstaltungen und Messen werden gesonderte Eintrittspreise erhoben, die vom Bürgermeister festgesetzt werden.

§6 – Nebenkosten

1. Die bei der Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek anfallenden Nebenkosten werden gesondert abgerechnet. Nebenkosten sind solche Kosten, die dem Schloß Reinbek durch den Mieter zusätzlich entstehen.

Zu diesen Nebenkosten zählen u.a.:

a. Sachkosten

Nutzung der Kamine, je Kamin	30,- Euro
Bereitstellung des Flügels, Klaviers und/oder Cembalos (ohne Stimmen)	je 120,- Euro
Die Kosten für das Stimmen werden nach Aufwand berechnet.	
Bereitstellung und Nutzung von Diaprojektoren/Overheadprojektoren/Leinwand	30,- Euro
Bereitstellung und Nutzung der hauseigenen Videoanlage	30,- Euro
Bereitstellung/Aufbau von Stellwänden pro Stück	12,- Euro
Bereitstellung/Aufbau Präsentationswand (System Leitner)	112,- Euro
Bereitstellung/Aufbau der Tonanlage	50,- Euro
Nutzung der mobilen Tanzfläche	60,- Euro
Fotokopierkosten pro Kopie	0,5 Euro
Telefongebühren pro Einheit	0,25 Euro
Kosten für Kartensätze	nach Aufwand
Kosten für erforderlichen Sanitäts- und Brandschutzdienst (DRK, Feuerwehr) und ähnliche dem Schloß gesondert in Rechnung gestellte Nebenleistungen, die auf Wunsch des Mieters erbracht werden	nach Aufwand
Sonderreinigung nach bestimmter Nutzungsart	nach Aufwand
Stromkosten nach bestimmter Nutzungsart	nach Aufwand

b. Personalkosten

für den Einsatz von technischem und sonstigem Fachpersonal	pro Std. 50,- Euro
von Hilfskräften	pro Std. 30,- Euro

c. Personalkosten bei der Anmietung der Räume des Schlosses durch den Pächter des Restaurants Schloß Reinbek, durch Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen sowie Privatpersonen für den Einsatz des Hausmeisters im Bereitschaftsdienst

in der Zeit von 17 bis 22 Uhr	pauschal 60,- Euro
in der Zeit von 22 bis 1 Uhr	pro Std. 20,- Euro
für den Einsatz von technischem und sonstigem Fachpersonal	pro Std. 36,- Euro
von Hilfskräften	pro Std. 18,- Euro

§7 – Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist weder im Mietzins noch in den Nebenkosten enthalten. Sie ist bei mehrwertsteuerpflichtigen Mietern zusätzlich zum Rechnungsbetrag zu bezahlen.

§8 – Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Besucher bzw. Mieter.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht für den Besucher mit dem Lösen der Eintrittskarte, für den Mieter mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Mietvertrags. Im Falle des § 3 Abs.2, letzter Satz, entsteht die Fälligkeit mit der Anmeldung bzw. der Ermächtigung zur Eheschließung.
- (3) Der Mietzins ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, aufgrund der Rechnung des Schlosses Reinbek in voller Höhe 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig. Maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Stadtkasse Reinbek.
- (4) Nebenkosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Raummieten, Verkaufserlösen und bei Verkauf von Eintrittskarten auf Rechnung werden durch die Stadt Reinbek im Rahmen dieser Entgelt- und Tarifordnung folgende Daten erhoben und gespeichert:
 1. Name, Vorname
 2. Anschrift
 3. Bei Bedarf: Firmenbezeichnung und Firmensitz
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der unter (1) genannten Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder /Vollstreckungsverfahrens erhoben und gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach 2 Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Entgelte entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§10 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Damit tritt die Entgeltordnung der Stadt Reinbek vom 11. März 1997 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek tritt am 1.9.2005 in Kraft.

Reinbek, den 11.Juni 2001
(Bekanntmachung 18.06.2001)

Stadt Reinbek
Detlef Palm
Bürgermeister

Reinbek, den 29.07.2004
(Bekanntmachung 04.08.2004)

Stadt Reinbek
In Vertretung

Reinbek, den 29.8.2005
(Bekanntmachung: 31.8.2005)

Voß
Erster Stadtrat

Stadt Reinbek
In Vertretung
Voß
Erster Stadtrat